



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-11200 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zl.: 85.000/70-IV/10/93

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Wien, am 15. September 1993

Parlament
1017 W I E N

5215 IAB

1993-03-15

zu 5268 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Johannes VOGGENHUBER, Dr. Severin RENOLDNER, Freundinnen und Freunde haben am 15.07.1993 unter der Nr. 5268/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Vollzug des § 13 ZDG im allgemeinen, sowie bei anerkannten Künstlern im besonderen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Nach welchen Richtlinien erfolgen Befreiungen vom ordentlichen Zivildienst?
2. In welcher Form liegen die oben erwähnten Richtlinien vor?
3. Handelt es sich bei der Handhabung der Richtlinien um mündliche Absprachen, schriftliche Übereinkünfte und/oder bloße Willkürentscheidungen?
4. Wie kann ein Zivildienstpflichtiger laut § 13 des Zivildienstgesetzes aufgrund öffentlichen Interesses von der Leistung des ordentlichen Zivildienstes befreit werden, wenn das Bundesministerium für Inneres sogar Befreiungs-

- 2 -

befürwortungen anderer - nach dem Bundesministerien-Gesetz - zuständigen Ministerien ignoriert?

5. Mit welchem Recht ignorieren Sie beispielsweise das Urteil des - nach dem Bundesministerien-Gesetz - zuständigen Bundesministeriums für Unterricht und Kunst, das bei der Bewertung eines Künstlers zur Ansicht gelangt ist, daß dessen Einberufung zur Ableistung des ordentlichen Zivildienstes eine Gefährdung der künstlerischen Weiterentwicklung und damit ein wesentlicher künstlerischer Verlust für die Republik Österreich wäre, weshalb an seinen künstlerischen Leistungen öffentliches Interesse besteht, so daß um eine Befreiung von ordentlichen Zivildienst ersucht wird?
6. Für welche Personen bzw. Personengruppen existieren pauschale Befreiungen?
7. Wer begründet bei obigen Personen bzw. Personengruppen das öffentliche Interesse?
8. Womit wird bei obigen Personen bzw. Personengruppen das öffentliche Interesse begründet?
9. Wie lassen sich diese pauschalen Befreiungen - z.B.: für die Wiener Philharmoniker, die Substituten des Staatsopernorchesters, das Hagen- und Artis-Quartett - vor dem Hintergrund, daß Solisten, die wegen ihrer künstlerischen Qualität Mitglieder dieser Klangkörper sein könnten, nicht befreit werden, mit dem Gleichheitssatz der Bundesverfassung in Einklang bringen?
10. Für welche Personen bzw. Personengruppen wurde Ihres Erachtens der § 13 des Zivildienstgesetzes vorgesehen?
11. Welche Personen wurden in den vergangenen fünf Jahren von Ihrem Ministerium mit welcher Begründung im öffentlichen

- 3 -

Interesse von der Leistung des ordentlichen Zivildienstes laut § 13 ZDG befristet bzw. vollständig befreit?

12. Wieviele Personen wurden in den vergangenen fünf Jahren von Ihrem Ministerium im öffentlichen Interesse von der Leistung des ordentlichen Zivildienstes laut § 13 ZDG befristet befreit?
13. Wieviele Personen wurden in den vergangenen fünf Jahren von Ihrem Ministerium im öffentlichen Interesse von der Leistung des ordentlichen Zivildienstes laut § 13 ZDG dauernd befreit?
14. Was spricht dagegen, (reproduzierende) Künstler vor dem Hintergrund des § 13 Abs. 3 gemäß § 13 Abs. 1 bzw. § 13 Abs. 2 ZDG dauernd von der Leistung des ordentlichen Zivildienstes zu befreien, wodurch die als schikanös empfundene Aufschiebpraxis unterbunden wäre?
15. Was spricht dagegen, (reproduzierende) Künstler vor dem Hintergrund des § 13 Abs. 4 gemäß § 13 Abs. 1 bzw. § 13 Abs. 2 ZDG dauernd von der Leistung des ordentlichen Zivildienstes zu befreien, wodurch die als schikanös empfundene Aufschiebpraxis unterbunden wäre?
16. Was spricht dagegen, (reproduzierende) Künstler vor dem Hintergrund des § 13 Abs. 5 gemäß § 13 Abs. 1 bzw. § 13 Abs. 2 dauernd von der Leistung des ordentlichen Zivildienstes zu befreien, wodurch die als schikanös empfundene Aufschiebpraxis unterbunden wäre?
17. Was spricht dagegen, (reproduzierende) Künstler dauernd bzw. gemäß den Ausführungen im Kommentar des Zivildienstgesetzes mit "relativer Frist" zu befreien, wodurch die als schikanös empfundene Aufschiebpraxis unterbunden wäre?

18. Welche Möglichkeiten sehen Sie, das in dieser Anfrage thematisierte Problem für alle beteiligten Personen und Personengruppen konstruktiv zu lösen?
19. Welche konkreten Maßnahmen werden Sie setzen, um das in dieser Anfrage thematisierte Problem für alle beteiligten Personen und Personengruppen konstruktiv zu lösen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes ist nach § 13 ZDG entweder von Amts wegen aus öffentlichen - insbesondere gesamtwirtschaftlichen, familienpolitischen oder Interessen der Entwicklungshilfe - zu verfügen oder auf Antrag des Zivildienstpflichtigen, wenn und solange es besonders rücksichtswürdige wirtschaftliche oder familiäre Interessen erfordern.

Weiters sind die im § 13a ZDG genannten Zivildienstpflichtigen (ausgeweihte Priester, Absolventen des theologischen Studiums, die im Seelsorgedienst oder in einem geistlichen Lehramt tätig sind, Ordenspersonen, die die ewigen Gelübde abgelegt haben und Studierende der Theologie in Vorbereitung auf ein geistliches Amt) von Gesetzes wegen von der Verpflichtung zur Leistung des Zivildienstes befreit, sofern sie Angehörige einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft sind.

Zu den Fragen 2 und 3:

Die Beurteilung des zu Anträgen auf Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes vorgebrachten Sachverhaltes erfolgt nach den Bestimmungen des

- 5 -

Zivildienstgesetzes im Einklang mit der einschlägigen ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes.

Zu den Fragen 4 und 5:

In den Befreiungsverfahren gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 ZDG ist ausschließlich der Bundesminister für Inneres Entscheidungsbehörde. Darlegungen anderer Behörden zum Sachverhalt kommt keine bindende Wirkung zu; sie sind wie alle anderen zur Verfügung stehenden Bescheinigungsmittel und Erhebungsergebnisse imungsverfahren der freien Beweiswürdigung durch die zuständige Behörde zu unterziehen.

Zu den Fragen 6, 7, 8 und 9:

Befreiungen von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes sind - abgesehen von den ex lege gemäß § 13a ZDG gegebenen Befreiungen - stets durch Bescheid zu verfügen; es ist sohin in jedem Einzelfall ein individueller der Rechtskraft fähiger Verwaltungsakt erforderlich. Pauschalbefreiungen sind demnach rechtlich nicht möglich. Eingebrachte Anregungen auf Befreiung von Angehörigen von in der Öffentlichkeit bekannten Klangkörpern sind jeweils auf den Einzelfall bezogen zu prüfen.

Zu Frage 10:

Weder das Zivildienstgesetz noch die zu seiner Interpretation heranzuziehenden Gesetzesmaterialien lassen einen Wunsch des Gesetzgebers erkennen, daß bei Anwendung des § 13 ZDG bestimmte Personen oder Personengruppen schon aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe vom Zivildienst zu befreien seien.

Zu den Fragen 11, 12 und 13:

Im Zeitraum vom 1. Jänner 1988 bis 31. Dezember 1992 wurden 223 Zivildienstpflichtige von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes aus öffentlichen Interessen gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 ZDG befreit. Darüber hinausgehende detaillierte statistische Aufzeichnungen bezogen auf Dauer der verfügten Befreiung, berufliche Qualifikation des betroffenen Zivildienstpflichtigen und jeweilige Begründung des für die Befreiung maßgeblichen Interesses stehen nicht zur Verfügung.

Zu den Fragen 14, 15, 16 und 17:

Der ordentliche Zivildienst ist gemäß § 7 Abs. 4 ZDG von dort genannten taxativ aufgezählten gesetzlich geregelten Ausnahmefällen abgesehen ohne Unterbrechung zu leisten. Einer dieser genannten Ausnahmefälle ist § 13 Abs. 1 bis 3 (Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes durch Bescheid).

Jeden Zivildienstpflichtigen, der den ordentlichen Zivildienst noch nicht geleistet hat, trifft nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 13 ZDG die Verpflichtung, bei Gestaltung seiner Lebensverhältnisse - dazu gehören auch die Berufsausübung - auf die noch vor ihm liegende Dienstleistungszeit Bedacht zu nehmen; eingegangene Verpflichtungen in Kenntnis dieser "Harmonisierungspflicht" können keine Befreiung aus besonders rücksichtswürdigen wirtschaftlichen Interessen begründen. Während einer bereits gewährten Befreiung oder eines verfügten Aufschubes vom Antritt des Zivildienstes durch den Zivildienstpflichtigen bewirkte neue Tatsachen erlauben gleichfalls keine in der Folge darauf gestützte Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes.

Es trifft daher auch (reproduzierende) Künstler die Pflicht, auf die noch vor ihnen liegende Dienstleistungspflicht bei

ihrer beruflichen Planung Bedacht zu nehmen. Bei der Festsetzung des Dienstantrittstermines und Dienstleistungsortes wird durch die Zivildienstverwaltung auf die Terminplanung von Künstlern soweit wie möglich Bedacht genommen; eine Schikane kann in dieser zugunsten der Betroffenen gehandhabten Praxis nicht erblickt werden.

Zu den Fragen 18 und 19:

Die Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes wird auch künftig jeweils im Einzelfall nach Maßgabe der Bestimmungen des § 13 ZDG und des festzustellenden Sachverhaltes zu beurteilen seien.

Frau B.